





RSS-0043-24-10 = RSS-E 78/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.10.2024

Vorsitzende	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Ariane Humitia, LL.M.
	Mag. Matthias Lang
	Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs-
		makler
vertreten durch		
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch		

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin ist Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten.

Mit Schlichtungsantrag vom 13.6.2024 begehrte die Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Zahlung von € 58.000,-- an Provision aus dem Versicherungsvertrag zur Polizzennr. (anonymisiert) für das Jahr 2024 zu empfehlen.

Sie brachte im Schlichtungsantrag zusammengefasst Folgendes vor:

Die Antragsgegnerin habe beim Versicherungsvertrag ihrer Kundin, der S(anonymisiert)GmbH, aufgrund der hohen Schadenquote eine Kündigung angedroht. Die Antragstellerin habe nach mehrmaliger Nachverhandlung eine Konvertierung per 1.7.2023 erreicht, wobei eine Vertragslaufzeit bis 1.1.2025 von der Antragsgegnerin polizziert wurde.

Gemäß der Polizze vom 25.5.2023 sind die Sparten Feuer, Feuer-Zusatzgefahren, Feuer-Betriebsunterbrechung, Zusatzgefahren zur Feuer-Betriebsunterbrechung, Maschinenbruch sowie Maschinenbruch-Betriebsunterbrechung versichert, für alle Sparten gelten die

Allgemeinen Bedingungen für die All Risk Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung (Fassung 2011), deren Teil C, Pkt. 9 lautet:

"9. Kündigungsrecht

In Abänderung des Art. 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt vereinbart:

Beide Vertragsteile haben das Recht den All-Risk-Vertrag, unabhängig von der in der Polizze festgesetzten Dauer, jährlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zur Hauptfälligkeit zu kündigen.

Beide Vertragsteile haben jederzeit das Recht zur Teilkündigung hinsichtlich der benannten Gefahren Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung gemäß Teil A Punkt 1.2.1 sowie Teil B Punkt 3.2.1, unabhängig von der in der Polizze festgesetzten Dauer.

Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam, die Prämie reduziert sich im entsprechenden Ausmaß.

Die sonstigen Bestimmungen bleiben unverändert."

Weiters verweisen die Bedingungen auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Fassung 2001, deren Artikel 14 auszugsweise lautet:

"Artikel 14

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

- (1) Sofern in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach dem Eintritt des Schadenfalls sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
- (2) Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.(...)"

Kurz darauf habe die Kundin eine Neuausschreibung des Risikos in Auftrag gegeben, am 28.9.2023 sei der Antragstellerin mitgeteilt worden, dass sich die Kundin in Zukunft eines anderen Maklers bedienen werde, am 2.10.2023 sei dann die Maklervollmacht gekündigt worden.

Am 22.12.2023 teilte der Geschäftsführer der Antragstellerin der Antragsgegnerin Folgendes mit:

"(…) wie bereits mit Herrn (anonymisiert) besprochen, wird die uns mitgeteilte Kündigung des Vertrages zum 01.01.2024, nicht akzeptiert. Die neue, so auch in der beiliegenden Polizze ersichtlich, Versicherungsperiode hat mit dem Zeitpunkt der Vertragsanpassung bzw. Verlängerung (siehe (anonymisiert) Polizzen Text-Änderung Vertragsablauf!!!), begonnen!

Sohin besteht die Kündigungsmöglichkeit erstmal zum 01.01.2025. Wir ersuchen um rasche Bestätigung und Rückmeldung. Die Vertragsbetreuung kann natürlich mittels

neuer Maklervollmacht von diesem übernommen werden. Die Vertragsvergütung steht aber zwingend, bis 01.01.2025, uns als (anonymisiert), zu! (...)"

In weiterer Folge sei der Vertrag im März 2024 rückwirkend per 1.1.2024 gekündigt worden und mit niedrigerer Prämie bei der Antragsgegnerin neu eingedeckt worden. Die Antragsgegnerin habe der Antragstellerin daraufhin eine Provision iHv € 58.404,14 rückverrechnet, wogegen diese Einspruch erhob.

Die Antragsgegnerin berief sich in weiterer Folge darauf, dass eine Kündigung per 1.1.2024 nicht ausgeschlossen worden sei und die Kündigung rechtmäßig erfolgt sei.

Am Schlichtungsverfahren hat sich die Antragsgegnerin trotz Aufforderung und Urgenz nicht beteiligt. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Bei mehrjährigen Verträgen ohne Einräumung einer vorhergehenden Kündigungsmöglichkeit endet der Folgeprovisionsanspruch des Versicherungsmaklers mit Ablauf der vereinbarten Vertragszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (1 Ob 278/02t, 6 Ob 86/02v).

Wird wie hier eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit vereinbart, so kann damit der Versicherungsvertrag vereinbarungsgemäß vorzeitig beendet werden und erlischt dementsprechend auch der Provisionsanspruch des vermittelnden Versicherungsmaklers früher.

Nach ordnungsgemäßer Kündigung bzw. Beendigung des Vertrages steht es dem Versicherungsnehmer frei, durch einen anderen Makler einen zweckgleichwertigen Vertrag abzuschließen, weil ja das alte Versicherungsvertragsverhältnis ordnungsgemäß beendet wurde und der Provisionsanspruch des Altmaklers damit erloschen ist.

Aus der Schilderung der Antragstellerin ist jedoch nicht zu entnehmen, wann der Versicherungsvertrag gekündigt wurde und ob zu den einzelnen Sparten ggf. Kündigungsgründe geltend gemacht wurden.

Für einen allfälligen Anspruch auf Provision wäre die Antragstellerin beweispflichtig, dass weder das ordentliche Kündigungsrecht gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die All Risk Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung (Fassung 2011), Teil C, Pkt. 9, rechtzeitig, dh. bis spätestens 30.11.2023 ausgeübt wurde, noch dass eine Kündigung im Schadenfall erfolgt ist.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass den Parteien in der oben zitierten Bestimmung vertraglich die jederzeitige Möglichkeit einer Teilkündigung eingeräumt worden ist, die zu einer anteiligen Kürzung der Prämie und damit auch zu einer Reduktion der Provision führt. Auch diesbezüglich lassen die Angaben der Antragstellerin keine Beurteilung der Frage zu, ob und ggf. wann eine derartige Teilkündigung wirksam geworden ist und in welchem Umfang

sich die Prämie dadurch reduziert hätte, wäre der Versicherungsvertrag nicht (nach den Angaben der Antragstellerin rückwirkend) per 1.1.2024 aufgelöst worden.

Gemäß Punkt 4.6.2 lit f der Satzung der RSS ist keine Empfehlung abzugeben, wenn der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 2. Oktober 2024